

**59. Tagung der Kammerversammlung
14. November 2018**

Beschlussvorlage Nr. 2

Zu TOP: 4.2.

Betrifft: Satzung zur Änderung der Gebührenordnung

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: -
Höhe der Aufwendungen: -
im Wirtschaftsplan enthalten: -

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung

BESCHLIEßEN.

Die der Kammerversammlung vorliegende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung – siehe Anlage 1 – enthält folgende Neuregelungen:

- Aufnahme eines Gebührentatbestandes im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung (Zertifizierung) für ärztliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, soweit Anträge von „weiteren Antragstellern/Veranstaltern/Mitveranstaltern/Anbietern mit Sitz außerhalb Sachsens“ gestellt werden,
- Aufnahme eines Gebührentatbestandes im Rahmen der Fortbildung der MFA für die „Teilnahme an Lernerfolgskontrollen“

sowie eine Gebührenerhöhung

- im Rahmen der Berufsausbildung MFA für die Zwischen- und Abschlussprüfung als Pendant zu der geplanten Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse MFA.

Die geplanten Änderungen sind zudem im beigefügten Änderungsmodus – *siehe Anlage 2* – dargestellt.

Die Satzungsänderung soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Der Ausschuss Finanzen hat der vorgesehenen Änderung seine Zustimmung erteilt. Auch die Vorabgenehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz als Rechtsaufsichtsbehörde liegt bereits vor.

Angenommen X Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen: Ja: Mehrheitlich Nein: 1 Enthaltungen: 1

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zu bestätigen.

Dresden, 14. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 14. November 2018

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom, AZ die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident

Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung - GebO)

Vom 15. März 1994

(in der Fassung der Änderungssatzung vom ~~28. Juni 2017...~~)

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 5. März 1994 die folgende Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen (ÄBS S. 270) und zuletzt durch Satzung vom ~~28. Juni 2017...~~* (ÄBS S. ~~288...~~) geändert:

* in Kraft getreten am 1. ~~Juli 2017~~ Januar 2019

§ 1

Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen)

(1) Die Sächsische Landesärztekammer erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt (Amtshandlungen).

(2) Das Gebührenverzeichnis (Anlage) ist Teil dieser Gebührenordnung. Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit bemessen.

(4) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, wie

- Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
- Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(5) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Rahmengebühr

Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden spätestens mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Gebühren- oder Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 5

Stundung, Ermäßigung und Erlass

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Stundung, die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Aufforderung nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass.

§ 6

Mahnung und Beitreibung

(1) Rückständige Gebühren werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung.

(3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und Auslagen beigetrieben.

(4) Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 23. Februar 1991 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 3/1991, S. 504), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1992 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1992, S. 1157 f.) außer Kraft.

Anlage - Gebührenverzeichnis

Dresden, den 5. März 1994

Prof. Dr. Heinz Diettrich
Präsident

Dr. med. Günter Bartsch
Schriftführer

Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom
 | 15. März 1994 (in der Fassung der Änderungssatzung vom ~~28. Juni 2017...~~)

Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

1.1. Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden	30,00 EUR
1.2. Beglaubigung von Urkunden außerhalb des Meldeverfahrens	10,00 EUR
1.3. Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten	25,00 EUR
1.4. Erteilung eines „Good standing“	15,00 EUR
1.5. Ausstellung eines „Arzt-Notfall-Schild“	15,00 EUR
1.6. Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	10,00 EUR bis 150,00 EUR
1.7. Kopierarbeiten ab 21 Seiten; je Kopie	0,10 EUR

2. Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren und Widersprüchen

2.1. Entscheidung über einen Widerspruch	
- teilweise Stattgabe	10,00 EUR bis 50,00 EUR
- keine Stattgabe	25,00 EUR bis 150,00 EUR
2.2. Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens	50,00 EUR bis 150,00 EUR
2.3. Durchführung eines Rügeverfahrens	
- mit Erteilung einer Rüge	100,00 EUR bis 500,00 EUR

3. Verfahren zur Anerkennung

3.1. einer Gebietsbezeichnung/Facharztkompetenz	
- mit Prüfung ab der zweiten Gebietsbezeichnung/ Facharztkompetenz	150,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung ab der ersten Gebietsbezeichnung/ Facharztkompetenz	150,00 EUR
3.2. einer Schwerpunktbezeichnung	
- mit Prüfung	100,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
3.3. einer Zusatzbezeichnung	
- mit Prüfung	100,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
3.4. eines Fachkundenachweises	
- mit Prüfung	50,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	50,00 EUR
- ohne Prüfung	25,00 EUR

4. Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen und Zulassung als Weiterbildungsstätte

4.1. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis	150,00 EUR
4.2. Verfahren zur Änderung der Weiterbildungsbefugnis	50,00 EUR
4.3. Verfahren zur Zulassung als Weiterbildungsstätte	150,00 EUR

5. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen

5.1. automatische Anerkennung	100,00 EUR
-------------------------------	------------

5.2. Feststellung der Gleichwertigkeit ohne Prüfung	300,00 bis 800,00 EUR
5.3. Feststellung der Gleichwertigkeit mit Prüfung	500,00 bis 1.000,00 EUR
5.4. Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO (Fachsprachenprüfung)	425,00 EUR
6. Gebühren für ärztliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen	
6.1. Verfahren zur Anerkennung (Zertifizierung)	
- für gesponserte Fortbildungsveranstaltungen und/oder	
- für Fortbildungsveranstaltungen, bei denen eine Teilnahmegebühr erhoben wird und/oder	
- bei nichtärztlichen oder gewerblichen Antragstellern/Veranstaltern/Mitveranstaltern/Anbietern	
- <u>bei weiteren Antragstellern/Veranstaltern/Mitveranstaltern/Anbietern mit Sitz außerhalb Sachsens</u>	150,00 EUR
6.2. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen pro Stunde	7,00 EUR bis 20,00 EUR
7. Gebühren im Rahmen der Berufsbildung	
Arzthelfer(in)/Medizinische(r) Fachangestellte(r)	
7.1. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)	
7.1.1. Verfahren zur Zwischenprüfung	560,00 EUR
7.1.2. Verfahren zur Abschlussprüfung	1020,00 EUR
7.1.3. Verfahren zur Wiederholungsprüfung	1020,00 EUR
7.1.4. Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 45 Berufsbildungsgesetz	1020,00 EUR
7.2. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Fortbildung	
7.2.1. Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung Fachwirt/Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung	
- mit Abschlussprüfung	200,00 EUR
- mit Wiederholungsprüfung	
- schriftlicher Teil (pro Modul)	80,00 EUR
- mündlich-praktischer Teil	150,00 EUR
7.2.2. Verfahren zur Anerkennung weiterer Fortbildungen	50,00 EUR bis 150,00 EUR
<u>7.2.3. Teilnahme an Lernerfolgskontrollen</u>	<u>10,00 EUR bis 50,00 EUR</u>
7.3. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	5,00 EUR bis 15,00 EUR
7.4. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltungen	5,00 EUR bis 10,00 EUR
7.5. Anerkennung sonstiger Fortbildungsveranstaltungen (Drittanbieter)	50,00 EUR bis 100,00 EUR
7.6. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen für den Beruf Medizinische(r) Fachangestellte(r)	100,00 EUR bis 500,00 EUR
8. „Ärztliche Stellen“ nach Röntgenverordnung und nach Strahlenschutzverordnung	
8.1. Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 17 a Röntgenverordnung vom 30. April 2003 in der jeweils geltenden Fassung	
8.1.1. Bildgebung	

- Röntgen analog*	350,00 EUR bis 400,00 EUR
- Röntgen digital*	400,00 EUR bis 500,00 EUR
- je Monitor	40,00 EUR bis 60,00 EUR
- Mammographie*	500,00 EUR bis 600,00 EUR
- CT*	500,00 EUR bis 600,00 EUR
- Durchleuchtungs- bzw. Kombianlage	300,00 EUR bis 500,00 EUR
- Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung	1.000,00 EUR bis 1.800,00 EUR
*Mitnutzer von Röntgenanlagen: jeweils halbe Gebühr für Prüfung des Patienten teils (technische Qualitätssicherung entfällt) Filmentwicklung in Prüfungsgebühr enthalten	
8.1.2. Röntgentherapie	850,00 EUR bis 1.000,00 EUR
8.1.3. Teleradiologie je Prüfstrecke	250,00 EUR bis 350,00 EUR
8.1.4. Knochendichtemessung	
- Betreiber: technische Qualitätssicherung und Patientenmessungen	250,00 EUR bis 350,00 EUR
- Mitnutzer: Patientenmessungen	120,00 EUR bis 200,00 EUR
8.1.5. Wiederholungsprüfung (verkürzte Anforderung)	
- zur technischen Qualitätssicherung	
- zu Patientenaufnahmen	150,00 EUR bis 300,00 EUR
- auf Wunsch Prüffristverlängerungen je Anlage (Konstanzprüfungen)	50,00 EUR bis 100,00 EUR
8.2. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 83 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 86 und § 87 Abs. 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung	
8.2.1. Nuklearmedizin*	
- je Gammakamera	400,00 EUR bis 500,00 EUR
- je Gammakamera mit SPECT	450,00 EUR bis 550,00 EUR
- je Gammakamera mit SPECT und CT	500,00 EUR bis 700,00 EUR
- je PET/CT, PET/MRT	600,00 EUR bis 800,00 EUR
- je Sonden- und Bohrlochmessplatz	100,00 EUR bis 200,00 EUR
- Aktivimeter	150,00 EUR bis 250,00 EUR
- ab 2 Aktivimeter	250,00 EUR bis 350,00 EUR
- offene Radionuklide	150,00 EUR bis 250,00 EUR
- Zuschlag bei Vor-Ort-Begehung	1.000,00 EUR bis 1.800,00 EUR
8.2.2. Strahlentherapie*	
- Grundgebühr für Prüfung pro Einrichtung vor Ort	500,00 EUR bis 800,00 EUR
- Teletherapie (inkl. Planungssysteme)	
- eine Anlage	2.300,00 EUR bis 2.700,00 EUR
- zwei Anlagen, je	1.700 EUR bis 2.000 EUR
- ab drei Anlagen, je	1.000 EUR bis 1.500,00 EUR
- je Brachytherapie (Afterloading, Seeds)	
- eine Anlage	2.100,00 EUR bis 2.300,00 EUR
- Anlagen im Zusammenhang mit anderen Prüfungen	1.300,00 EUR bis 1.700,00 EUR
- je Simulator/Lokalisation	300,00 EUR bis 400,00 EUR
- Protonentherapie	4.500,00 EUR bis 5.500,00 EUR
* Mitnutzer von Großanlagen: jeweils halbe Gebühr für Prüfung des Patiententeils (technische Qualitätssicherung entfällt)	
8.3. Zuschlag für erhöhten Prüfaufwand (z. B. Nachprüfung von Mängelbeseitigungen, Nachforderungen, mehrere Standorte)	20,00 EUR bis 400,00 EUR
9. Tätigkeit der Ethikkommission	

9.1.	Multicenter(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als federführende Ethikkommission	
9.1.1.	Stellungnahme	2.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.1.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.1.3.	Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.1.4.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	
9.1.4.1.	im eigenen Zuständigkeitsbereich	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.1.4.2.	mit beteiligten Ethikkommissionen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.1.5.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR
9.2.	Monocenter -Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG	
9.2.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.2.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.2.3.	Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.2.4.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.2.5.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR
9.3.	Multicenter(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als lokale Ethikkommission	
9.3.1.	Stellungnahme	100,00 EUR bis 1.000,00 EUR
9.3.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 600,00 EUR
9.3.3.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	50,00 EUR bis 400,00 EUR
9.3.4.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR
9.4.	Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG als federführende Ethikkommission	
9.4.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00EUR
9.4.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.4.3.	Neubewertung	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
9.4.4.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	
9.4.4.1.	im eigenen Zuständigkeitsbereich	100,00 EUR bis 400,00 EUR
9.4.4.2.	mit beteiligten Ethikkommissionen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.5.	Studien gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 MPG als lokale Ethikkommission	
9.5.1.	Stellungnahme	100,00 EUR bis 1.000,00 EUR
9.5.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 600,00 EUR
9.5.3.	Nachmeldung Prüfzentrum/Prüfer	50,00 EUR bis 400,00 EUR
9.6.	Studien gemäß RöV	
9.6.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.6.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.7.	Studien gemäß StrlSchV	
9.7.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.7.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.8.	Studien gemäß TFG	
9.8.1.	Stellungnahme	1.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
9.8.2.	Nachträgliche Änderungen	100,00 EUR bis 800,00 EUR
9.9.	Beratung des Arztes	
9.9.1.	über die mit seinem Forschungsvorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 Berufsordnung)	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR

- 9.9.2. über wichtige Ergänzungen zur Tätigkeit nach Nr. 9.9.1. 25,00 EUR bis 750,00 EUR
- 10. Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung**
- 10.1. Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V 250,00 EUR bis 750,00 EUR
- 10.2. Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen 250,00 EUR bis 750,00 EUR
- 10.3. Beratung gemäß § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung der Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“ der Sächsischen Landesärztekammer 150,00 EUR bis 500,00 EUR
- 10.4. Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin je Datensatz **1,30 EUR bis 2,00 EUR**
- 11. Verfahren vor der Kommission gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz** 500,00 EUR bis 1.500,00 EUR zuzüglich anfallende Auslagen für die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen
- 12. Durchführung von Maßnahmen der externen Qualitätssicherung gemäß § 137 SGB V je Fall** 0,20 EUR bis 1,50 EUR